

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Eisenach (Spielapparatesteuersatzung) vom

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Eisenach (Spielapparatesteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlage ist

- a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).
- b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.

(2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der

umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.

(3) Verfügt ein Apparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 12 v.H. der Bruttokasse, höchstens 105,00 Euro;
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 41,00 Euro;

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 12 v.H. der Bruttokasse, höchstens 55,00 Euro;
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 21,00 Euro.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Abs. 1 nicht nachgewiesen wird oder auf Antrag des Steuerschuldners (§ 5) beträgt die Steuer je Apparat und angefangenem Kalendermonat

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 105,00 Euro;
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 41,00 Euro;

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 55,00 Euro;
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 21,00 Euro.

(3) Für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben beträgt die Steuer je Apparat und angefangenem Kalendermonat in Spielhallen oder sonstigen Aufstellungsorten für Apparate mit oder ohne Gewinnmöglichkeit 520,00 Euro.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 5 Abweichende Besteuerung

(1) Auf Antrag des Steuerschuldners kann eine Besteuerung nach der Anzahl der aufgestellten Apparate erfolgen (Stückzahlmaßstab). Es gelten dann die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Festbeträge je Apparat. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des Kalenderjahres zu stellen. Ein Wechsel zur abweichenden Besteuerung erfolgt mit Beginn des Folgejahres.

(2) Die abweichende Besteuerung hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Kommune widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.

(3) Werden im Satzungsgebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung für diese nur einheitlich beantragt werden.

§ 6 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten bzw. Spieleinrichtungen im Sinne des § 2 zufließen (Aufsteller). Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Steuerschuldner hat die erstmalige Aufstellung eines Geldspiel- oder Unterhaltungsapparates und jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats der Stadtverwaltung Eisenach auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats ist bei der Stadtverwaltung Eisenach eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die errechnete Steuer ist am letzten Tag der Einreichungsfrist nach Satz 2 fällig. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer

des Zählwerk-Ausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielapparatesteuer können die Bediensteten der Stadt Eisenach ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume, bzw. Aufstellorte, von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerk-Ausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

§ 10

In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Spielapparatesteuer in der Stadt Eisenach (Spielapparatesteuersatzung) vom 07.12.1998 (Thür. Allgemeine Nr. 294 v. 14.12.1998; Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 294 v. 14.12.1998), geändert durch Art. 2 (1. Änderungssatzung) der Euroumstellungs- und -anpassungssatzung I der Stadt Eisenach vom 26.09.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 234 v. 06.10.2001; Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 234 v. 06.10.2001).

Eisenach, den
Stadt Eisenach

Siegel

Doht
Oberbürgermeister